

AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2013 – Nr. 23/24

Ausgegeben: Dresden, am 27. Dezember 2013

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Änderung kirchengerichtlicher Regelungen
Vom 18. November 2013 A 294

III. Mitteilungen

Übereinkunft der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und des Landesverbandes Landeskirchlicher Gemeinschaften Sachsen e. V. A 295

Vereinbarung zur Handhabung der Übereinkunft der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und des Landesverbandes Landeskirchlicher Gemeinschaften Sachsen e. V. zur besonderen Beauftragung mit der Leitung von Abendmahlsfeiern, Amtshandlungen (Trauungen, Bestattungen) und gottesdienstlichen Segensfeiern an Hauptamtliche des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes A 298

Veränderungen im Kirchenbezirk Pirna A 299

Errichtung der „Stiftung Friedenskirchgemeinde Radebeul“ A 301

Ecumenical English 2014 A 301

Ausbildung Notfallseelsorger/Notfallseelsorgerin im Ehrenamt 2014 in Dresden A 301

V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 302

Auslandspfarrdienst der EKD A 303

2. Kantorenstellen A 304

4. Gemeindepädagogenstellen A 305

6. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin im gehobenen Verwaltungsdienst A 306

7. Referentin im Arbeitsbereich Frauengesundheit A 307

8. Studienleiterin/Studienleiter in Pullach A 307

VII. Persönliche Nachrichten

Berichtigung der Bekanntmachung über die Neuwahl der Landessynode im Jahre 2014 vom 30. April 2013 A 308

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Vom Gott der Befreiung und den Göttern der Angst von Prof. Dr. em. Rüdiger Lux B 49

A. BEKANNTMACHUNGEN

II.

Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Änderung kirchengerichtlicher Regelungen Vom 18. November 2013

Reg.-Nr. 12415/27

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nummer 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Das Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz – KVwGG) vom 3. April 2001 (ABl. S. A 107), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2006 (ABl. S. A 51, S. A 99), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Gerichts bleiben bis zur Ernennung ihrer Nachfolger im Amt.“
2. In § 15 Absatz 1 werden die Wörter „und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein“ gestrichen.
3. In § 18 Absatz 2 werden der Nummer 13 abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 14 angefügt:
„14. Lehrbeanstandungsverfahren.“
4. § 32 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende entscheiden.“
5. § 61 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Höhe der Kosten für Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften wird in entsprechender Anwendung des Kostenverzeichnisses gemäß § 3 Gerichtskostengesetz in der jeweiligen Fassung ermittelt.“
6. § 62 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Revision kann nur durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, eingelegt und begründet werden. § 15 Absatz 1, 2. Halbsatz gilt entsprechend.“
7. § 72 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ durch die Wörter „dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz“ ersetzt.
 - b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
„Die Entscheidungen nach Absatz 1, 4 bis 6 und 7 Satz 3 sind nicht selbstständig anfechtbar.“
 - c) Folgender Absatz 9 wird angefügt:
„(9) Die Landeskirche ist von der Zahlung der Gerichtskosten befreit.“

8. § 75 wird wie folgt gefasst:

„§ 75 Verweisung auf das Verfahren vor den allgemeinen staatlichen Verwaltungsgerichten

Soweit dieses Kirchengesetz keine Vorschriften über das Verfahren und die Kosten enthält, sind die im Freistaat Sachsen für das Verfahren vor den allgemeinen Verwaltungsgerichten geltenden Vorschriften und das für diese Verfahren geltende Kostenrecht in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.“

Artikel 2 Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

§ 8 des Kirchengesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Anwendungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AnwG MVG –) vom 3. November 1993 (ABl. S. A 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2011 (ABl. S. A 62), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „ihre“ die Wörter „ersten und zweiten“ eingefügt und das Wort „ernannt“ durch das Wort „bestimmt“ ersetzt.
2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 und Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „seinen“ die Wörter „ersten und zweiten“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „bestimmt“ durch das Wort „benennt“ ersetzt.
3. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „seinen“ die Wörter „ersten und zweiten“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „sein“ die Wörter „erster und zweiter“ eingefügt.
4. Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Für die Ernennung und die Verpflichtung der Mitglieder der Schlichtungsstelle gilt § 4 Abs. 2 und 3 Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz entsprechend.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Jochen Bohl
Landesbischof

III. Mitteilungen

Übereinkunft der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und des Landesverbandes Landeskirchlicher Gemeinschaften Sachsen e. V.

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens und der Landesverband Landeskirchlicher Gemeinschaften Sachsen e. V. (im Folgenden: Sächsischer Gemeinschaftsverband) leben aus dem Wort Gottes. Für sie ist der Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums in Zeugnis und Dienst verpflichtend.

Ihnen ist die Sorge für eine lebendige, biblisch gegründete Frömmigkeit und ein davon geprägtes Leben und Zeugnis der Kirchengemeinden und Gemeinschaften anvertraut, damit Gemeinde Jesu Christi gebaut wird. Um Menschen, die nicht mehr oder noch nicht im Glauben und in der Verbindung zur Kirche stehen, für Jesus Christus zu gewinnen, sind sie verantwortlich für Evangelisation und Mission. Sie sind auf die erneuernde Kraft des Heiligen Geistes angewiesen.

Gemeinsam erfüllen sie den Auftrag zu Zeugnis und Dienst in jeweils eigener Verantwortung und gegenseitiger Achtung. Sie sind dankbar für den Dienst, den sie entsprechend ihren Gaben und je besonderen Aufgaben miteinander und füreinander tun können.

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens steht getreu dem Glauben der Väter auf dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist. Dieses Evangelium ist für das Wirken der Kirche die bleibend gültige Grundlage.

Der Sächsische Gemeinschaftsverband und seine Ortsgemeinschaften stehen in Lehre und Praxis auf dem Boden der Heiligen Schrift und wissen sich den reformatorischen Bekenntnissen der evangelisch-lutherischen Kirche und dem Pietismus verpflichtet. Sie verstehen sich von ihrem Ursprung und ihrer geschichtlichen Entwicklung her als selbstständige Bewegung innerhalb der Landeskirche gemäß der drei Gnadauer Modelle¹, die sich innerkirchlich vollziehen und dem Miteinander in der Landeskirche dienen. Sie wissen sich dem Anliegen und Erbe ihrer Väter verpflichtet in Gemeinschaftspflege und Evangelisation – entsprechend ihrer Art

– durch mündigen und eigenverantwortlichen Dienst der Haupt- und Ehrenamtlichen. Hauptamtliche im Sinne dieser Vereinbarung sind Brüder und Schwestern im Verkündigungsdienst, die in einem entgeltlichen Dienst- oder Teildienstverhältnis zum Sächsischen Gemeinschaftsverband standen oder stehen.

1. Grundsätzliches zum Miteinander am Ort

Kirchgemeinde und Ortsgemeinschaft erfüllen beide den Auftrag des Herrn Jesus Christus. Sie wissen sich verpflichtet, die in Christus vorgegebene Einheit nach Johannes 17 überall dort sichtbar zu machen, wann und wo dieses möglich ist.

1.1 Das Verhältnis zwischen Kirchgemeinde und Ortsgemeinschaft ist örtlich unterschiedlich ausgeprägt, bestimmt durch die Bedingungen bei der Entstehung der Ortsgemeinschaft, durch bisherige Erfahrungen miteinander und durch die aktuelle gemeindliche Situation. Landeskirche und Sächsischer Gemeinschaftsverband sind dankbar für das geschwisterliche Miteinander und bekräftigen ihre Absicht, auf eine Vertiefung und, wo nötig, Verbesserung der Beziehungen hinzuwirken.

1.2 Die Glieder der Kirchengemeinden und der Ortsgemeinschaften, Kirchenvorstände und örtliche Gemeinschaftsleitung, Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie Hauptamtliche des Sächsischen Gemeinschaftsverbands bemühen sich um Wahrnehmung und Respektierung dessen, was sich jeweils an geistlichem Leben entwickelt. Die Mitarbeiter der Ortsgemeinschaft (Ortsvorstand) und der Kirchgemeinde (Kirchenvorstand) werden ermutigt, aufeinander zuzugehen, sich gegenseitig umfassend zu informieren und auf örtlicher Ebene rechtzeitig Absprachen zu treffen. Es ist anzustreben, dass Glieder der Ortsgemeinschaft im Kirchenvorstand mitarbeiten.

Zum gegenseitigen Kennenlernen und besseren Verstehen können gemeinsame Veranstaltungen und gegenseitige Einladungen beitragen, z. B. Besprechungen der haupt- und ehrenamtlichen

¹ Die Gnadauer Mitgliederversammlung vom 18.02.1997 „So gehen wir weiter ...“ spricht vom „ergänzenden Dienst“, „partiell stellvertretenden Dienst“ und „alternativ stellvertretenden Dienst“.

Mitarbeiterschaft, aber auch Pfarrkonvente und Zusammenkünfte der Hauptamtlichen des Sächsischen Gemeinschaftsverbands.

1.3 Der Sächsische Gemeinschaftsverband und seine Ortsgemeinschaften erreichen durch ihre spezifische Art der Verkündigung und gemeinschaftlichen Lebens zum Teil auch Menschen, die durch den Dienst der Landeskirche nicht erreicht werden.

Die Arbeit mit verschiedenen Gruppen (z. B. Kinder, Jugend, Männer, Frauen) wird beiderseits als eine missionarische Möglichkeit gesehen.

Falls beiderseits der gleiche Personenkreis erreicht wird, ist die Schwerpunktsetzung für die weitere Arbeit gemeinsam zu besprechen. Kirchengemeinden und Ortsgemeinschaften achten bei der Festlegung der Zeiten für Veranstaltungen aufeinander. Insbesondere wird zwischen Gruppen, die evangelistische oder missionarische Aktionen durchführen, eine Absprache und Zusammenarbeit angestrebt.

1.4 Landeskirche und Sächsischer Gemeinschaftsverband empfehlen, in die Nachrichten der Kirchengemeinden und in die gottesdienstlichen Abkündigungen auch die Veranstaltungen der Ortsgemeinschaft aufzunehmen. Gleichweise gilt für die Ortsgemeinschaften und ihre Leiter, dass sie auf die Veranstaltungen der Kirchengemeinde hinweisen.

1.5 Wenn eine Pfarrstelle, die Stelle eines Gemeinschaftsleiters oder eines Predigers neu besetzt werden, sollen die Betreffenden sobald wie möglich den Kontakt untereinander aufnehmen.

1.6 Hauptamtliche des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes, denen mit oder nach besonderer Beauftragung gemäß Nr. 5.3 konkrete Dienste übertragen wurden, können im Einzelfall um Vertretungsdienste in vakanten Pfarrstellen gebeten werden.

1.7 Bei Amtshandlungen können um der seelsorgerlichen Verbundenheit willen haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes vom zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin beteiligt und um Mitwirkung gebeten werden.

Auf besonderen Wunsch von Gemeindegliedern, die zu einer Ortsgemeinschaft gehören, kann der nach Nr. 5.3 übertragene Dienst mit Zustimmung des zuständigen Pfarrers auf Amtshandlungen (Trauungen, Bestattungen) und gottesdienstliche Segenshandlungen erweitert werden. Bei Differenzen ist nach Nr. 4.3 zu verfahren. Der zuständige Pfarrer ist von der vollzogenen Amtshandlung schriftlich zu informieren.

1.8 Kirchliche Räume sollen den Landeskirchlichen Gemeinschaften entsprechend den Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Für längerfristige Nutzung sind Vereinbarungen abzuschließen. Gleiches gilt, wenn kirchlicherseits ein Interesse an der Mitbenutzung von Räumen der Gemeinschaft besteht.

2. Gottesdienst

Im Gottesdienst ist die Gemeinde auf Gottes Gebot und Verheißung versammelt, um in Wort und Sakrament der Gegenwart ihres Herrn erneut gewiss zu werden. Der Gottesdienst ist öffentlich und offen für alle. In ihrem Gottesdienst ist die Gemeinde über alle Trennungen hinweg mit der Christenheit aller Zeiten und an allen Orten verbunden. Mitten in der Welt wartet sie auf das Kommen des Herrn.

Bei Zusammenkünften zu besonderen Anlässen der Ortsgemeinschaften wie Jubiläen und Bezirkskonferenzen wird empfohlen,

die Kirchengemeinde zuvor darüber zu informieren. Es soll geprüft werden, ob bei solchen Veranstaltungen der Gottesdienst nicht auch mit der Kirchengemeinde zusammen gefeiert werden kann.

3. Taufe und Kirchenzugehörigkeit

Die Kirche tauft im Gehorsam gegen den Befehl Jesu Christi (Matthäus 28, 19-20) und im Glauben an seine Verheißung (Markus 16, 16). Sie tauft Kinder, weil die Erlösung durch Christus auch den Kindern gilt und schon das Kind der vorlaufenden Gnade Gottes bedarf (Markus 10, 13-16). Wer getauft wird, erlangt einen unverlierbaren Schatz. „Es mangelt nicht am Schatz, aber daran mangelt es, dass man ihn fasse und fest halte“ (Luther). Die Gemeinde Jesu Christi hat den Auftrag, die als Kinder oder Erwachsene Getauften des Geschenks der Taufe zu vergewissern und sie darüber froh werden zu lassen. Durch die Taufe werden die Getauften Glieder der Kirche Jesu Christi. Die Taufe wird in einem Gottesdienst der Ortsgemeinde oder einer Gemeinschaftsstunde unter Beachtung der landeskirchlichen Ordnung vollzogen.

3.1 Für die Taufe sind der Pfarrer oder die Pfarrerin zuständig, in deren Gemeindebereich der Täufling wohnt. Sie haben die Leitung des öffentlichen Taufgottesdienstes. Auf Wunsch beteiligen sie die Hauptamtlichen des Sächsischen Gemeinschaftsverbands an der Gestaltung des Gottesdienstes.

3.2 Die Mitgliedschaft in der Ortsgemeinschaft setzt in der Regel die Zugehörigkeit zur Landeskirche voraus. Glied einer Kirchengemeinde der Landeskirche und damit zugleich der Landeskirche ist jeder getaufte evangelisch-lutherische Christ, der in der Kirchengemeinde seinen ständigen Aufenthalt hat.

3.3 In den Ortsgemeinschaften finden auch Menschen einen Zugang zum Glauben und eine geistliche Heimat, die vorher keiner christlichen Kirche angehört. In missionarischer Situation wird mit Neugewonnenen in vertrauensvollem Gespräch (Seelsorge) der Erwerb der Kirchengliedschaft (Taufe, Aufnahme, Wiederaufnahme, Übertritt) angestrebt. Dazu wird mit dem zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin der Kirchengemeinde rechtzeitig Kontakt aufgenommen.

4. Kinder und Jugendarbeit

Das Taufsakrament wird nur dann recht verwaltet, wenn es mit der christlichen Unterweisung verbunden ist. Damit verpflichtet die Taufe von Kindern die christliche Gemeinde zu konfirmierendem Handeln. Landeskirche und Sächsischer Gemeinschaftsverband sehen es deshalb als ihren Auftrag an, Kindern und Jugendlichen das Evangelium zu bezeugen und sie wie auch ihre Eltern bei der Vertiefung des persönlichen Glaubens zu begleiten und zum Zeugnis zu befähigen. Das schließt das Kennenlernen und die Verbindung mit der Kirchengemeinde ein.

4.1 Heranwachsende, die in der Ortsgemeinschaft beheimatet sind und konfirmiert werden sollen, nehmen an der Arbeit mit Jugendlichen im Konfirmandenalter ihrer Kirchengemeinde teil.

4.2 Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen von Landeskirche und Sächsischem Gemeinschaftsverband in ihren jeweiligen Organisationsformen wird gegenseitig geachtet. Entsprechend der Zusammenarbeit in der „Evangelischen Jugend in Sachsen“ soll nach den jeweiligen Gegebenheiten auch die Arbeit auf örtlicher Ebene in gegenseitiger Absprache geschehen.

4.3 Bei Differenzen ist von Fall zu Fall in gegenseitiger Absprache (zwischen Pfarrer bzw. Pfarrerin und Leiter der Ortsgemeinschaft

bzw. Hauptamtlichen des Sächsischen Gemeinschaftsverbands) eine Lösung unter Einbeziehung des Superintendenten herbeizuführen. Es ist zu vermeiden, dass die jungen Menschen bedrängt werden. Sie dürfen in ihrer Bindung an Christus nicht verunsichert werden.

5. Abendmahl

Wortverkündigung und die Feier des Heiligen Abendmahles stehen im Mittelpunkt des geistlichen Lebens der Gemeinde am Ort. Das Heilige Abendmahl als Mahl der Getauften ist eine öffentliche Feier der gesamten Gemeinde. In der Feier des Heiligen Abendmahls kommt die Einheit des Leibes Christi sichtbar zum Ausdruck. Wer die Feier des Heiligen Abendmahles leitet, bedarf nach den Bekenntnisschriften der ordentlichen Berufung. Bei Fragen der Ordnung, Leitung und Gestaltung der Feier des Heiligen Abendmahls hat die Landeskirche auch die Abendmahls-gemeinschaft im Blick, die sie mit anderen Kirchen erklärt hat.

5.1 Die Glieder der Ortsgemeinschaft nehmen an der Abendmahlsfeier der Kirchengemeinde teil. Damit wird die grundsätzliche Zusammengehörigkeit von Kirchengemeinde und Ortsgemeinschaft dokumentiert, denn an den Tisch des Herrn sind alle Glieder der Kirchengemeinde eingeladen.

5.2 Abendmahlsfeiern, die in der Ortsgemeinschaft durchgeführt werden, sind legitimer Vollzug der Abendmahls-gemeinschaft der Gesamtgemeinde. Sie wollen die Abendmahlsfeiern der Kirchengemeinde weder verdrängen noch ersetzen.

In diesen Fällen ist die Feier des Heiligen Abendmahls in den Räumen der Ortsgemeinschaft entweder durch einen Pfarrer oder eine Pfarrerin der Landeskirche oder einen Hauptamtlichen des Sächsischen Gemeinschaftsverbands möglich, dem dies nach Nr. 5.3 übertragen wurde. Dieses gilt als gelegentlicher stellvertretender Dienst.

Die Verbindung zum Abendmahl der Gesamtgemeinde und die grundsätzliche Offenheit der Abendmahlsfeier in den Gemeinschaften für andere Christen muss gewahrt bleiben.

5.3 Die besondere Beauftragung zur Leitung von Abendmahlsfeiern durch Hauptamtliche des Sächsischen Gemeinschaftsverbands erfolgt auf Antrag der Verbandsleitung durch die Landeskirche entsprechend der Regelungen des Prädikantengesetzes, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Wählbarkeit zum Kirchenvorsteher
- eine abgeschlossene theologische Ausbildung

- die Einsegnung zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst mit Verpflichtung
- eine Einweisung in die liturgischen und kirchenrechtlichen Gepflogenheiten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

Die Beauftragung für einen konkreten Dienst gilt für den Dienstbereich im Sächsischen Gemeinschaftsverband. Sie beträgt in der Regel 12 Jahre und ist verlängerbar. Sie erlischt mit Beendigung des Dienstauftrages des Sächsischen Gemeinschaftsverbands oder dem Verlust der Voraussetzungen gemäß Satz 1.

6. Verbindungen und Absprachen

6.1 Auftrag und Anliegen der Gemeinschaftsarbeit sollen den Kirchengemeinden und Mitarbeitern der Kirche bekannt gemacht und die Hauptamtlichen des Sächsischen Gemeinschaftsverbands über den Weg und die Entscheidungen der Kirche informiert werden. Die gegenseitige Information soll auf allen Ebenen in geeigneter Form erfolgen.

6.2 Konfliktfälle, die vor Ort nicht zu lösen sind, werden zur Klärung an die beiderseits höhere Ebene herangetragen.

6.3 Verantwortliche der Leitung des Sächsischen Gemeinschaftsverbands und des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens treffen sich jährlich zum Gespräch, um die bisher geübte und bewährte Praxis guter Zusammenarbeit beizubehalten und zu vertiefen.

6.4 Diese Übereinkunft tritt an die Stelle der Übereinkunft vom 26. April 1999 (ABl. S. A 107).

Dresden, am 16. November 2013

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Jochen Bohl
Landesbischof

Dr. Johannes Kimme
Präsident des Landeskirchenamtes

Landesverband Landeskirchlicher Gemeinschaften Sachsen e. V.

Johannes Berthold
Vorsitzender

Matthias Dreßler
Landesinspektor

Vereinbarung
zur Handhabung der Übereinkunft der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
und des Landesverbandes Landeskirchlicher Gemeinschaften Sachsen e. V.
zur besonderen Beauftragung mit der Leitung von Abendmahlsfeiern,
Amtshandlungen (Trauungen, Bestattungen) und gottesdienstlichen Segensfeiern
an Hauptamtliche des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes

Die Arbeit der Ortsgemeinschaften des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes vollzieht sich im Rahmen seines Selbstverständnisses innerkirchlich gemäß der drei Gnadauer Modelle. Die Vereinbarungen im Folgenden beziehen sich auf die Modelle² 1 und 2:

Die Übereinkunft vom 16. November 2013 und die Vereinbarung zu ihrer Handhabung verstehen den Dienst der Ortsgemeinschaften als Wahrnehmung des Auftrags, welcher der Gemeinde Jesu Christi gegeben ist.

Werden in den Ortsgemeinschaften gemäß der Übereinkunft Amtshandlungen vorgenommen, so werden diese im Auftrag der örtlichen Kirchgemeinde durchgeführt. Sie sind als Amtshandlungen innerhalb der Landeskirche zu verstehen und werden in den Kirchenbüchern der örtlichen Kirchgemeinden festgehalten.

Die Übereinkunft und die Vereinbarung sind in sinngemäßer Anwendung des Kirchengesetzes über die Beauftragung von Kirchengemeindegliedern zum Dienst des Prädikanten (Prädikantengesetz – PrädG) in der aktuellen Fassung getroffen worden.

1. Leitung von Abendmahlsfeiern

1.1 Zu jeder Abendmahlsfeier gehört die Wortverkündigung. Hinsichtlich der Wortverkündigung berücksichtigt die Landeskirche, dass die Hauptamtlichen des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes für ihren Dienst eine Beauftragung des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes haben, die mit einer entsprechenden Verpflichtung verbunden ist. Ist diese erfolgt, kann entsprechend der Übereinkunft die Beauftragung mit der Leitung von Abendmahlsfeiern durch den Sächsischen Gemeinschaftsverband beim Landeskirchenamt beantragt werden.

1.2 Die in der Übereinkunft genannte abgeschlossene Ausbildung muss derjenigen Ausbildung entsprechen, die zur Beauftragung eines Prädikanten erforderlich ist (Mindestanforderung Kirchlicher Fernunterricht oder andere vergleichbare Ausbildungen).

1.3 Für die der landeskirchlichen Beauftragung vorangehende Einweisung in die liturgischen und kirchenrechtlichen Gepflogenheiten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens sorgt diese in Absprache mit der Leitung des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes. Als vom Prädikantengesetz geforderte Fortbildung gilt die regelmäßige Weiterbildung der Hauptamtlichen des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes in dessen Verantwortung.

1.4 Die Beauftragung erteilt das Landeskirchenamt in schriftlicher Form, nachdem die Lehrverpflichtung unterschrieben ist. Sie wird zeitnah durch den Superintendenten derjenigen Superintendentur überreicht, in dessen Dienstbereich der Dienstbereich des Hauptamtlichen des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes liegt. Dazu gehört ein Gespräch über die Praxis des Abendmahls und die geistliche Prägung in der Region.

Für die Verpflichtung von Hauptamtlichen des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes zur Beauftragung mit der Leitung von Abendmahlsfeiern im Rahmen der Übereinkunft gilt folgender Wortlaut:

Ich verpflichte mich, die übernommene Beauftragung zur Leitung von Abendmahlsfeiern in Gehorsam gegen Gott in Treue auszuüben, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, und mich bei der Wahrnehmung meines Dienstes und in meiner Lebensführung so zu verhalten, wie es dem Auftrag entspricht.

1.5 Die Belange der Leitung von Abendmahlsfeiern und die damit verbundenen Lehrfragen obliegen generell der Dienst- und Lehraufsicht des Superintendenten, unbeschadet dessen, dass die Leitung des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes dem Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens dafür verantwortlich ist, dass solche Abendmahlsfeiern geordnet gehalten werden.

1.6 Zum legitimen Vollzug der Abendmahlsfeiern gehört die jährliche Mitteilung der Zahl der Abendmahlsteilnehmer.

1.7 Die Beauftragung von Hauptamtlichen des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes mit der Leitung von Abendmahlsfeiern ist auf den jeweiligen Dienstbereich der Hauptamtlichen begrenzt. Abendmahlsfeiern, die in einer Ortsgemeinschaft durchgeführt werden, sind legitimer Vollzug der Abendmahlsgemeinschaft der Gesamtgemeinde am Ort.

2. Durchführung von Amtshandlungen

2.1 Wünscht ein Glied einer Ortsgemeinschaft die Durchführung einer Amtshandlung (Trauung, Bestattung) oder gottesdienstlichen Segenshandlungen durch einen Hauptamtlichen des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes, sucht dieser das Gespräch mit dem zuständigen Pfarrer.

2.2 Zu einer Amtshandlung gehört die Wortverkündigung. Die Landeskirche berücksichtigt im Sinne von 1.1, dass die Hauptamtlichen des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes für ihren Dienst eine Beauftragung des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes haben, die mit einer entsprechenden Verpflichtung verbunden ist.

2.3 Die notwendige Einweisung in die für die genannten Amtshandlungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens geltenden liturgischen und kirchenrechtlichen Gepflogenheiten geschieht im Rahmen der Weiterbildung der Hauptamtlichen des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes.

² Das Modell 3 bedarf gesonderter Vereinbarungen.

3. Schlussbestimmung

Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der Vereinbarung vom 31. August 2008 (ABl. S. A 169).

Dresden, am 16. November 2013

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Jochen Bohl Dr. Johannes Kimme
Landesbischof Präsident des Landeskirchenamtes

Landesverband Landeskirchlicher Gemeinschaften Sachsen e. V.

Johannes Berthold Matthias Dreßler
Vorsitzender Landesinspektor

Veränderungen im Kirchenbezirk Pirna

Bildung eines Kirchspiels zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dittersbach, der Ev.-Luth. St.-Barbara-Kirchgemeinde Eschdorf, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Porschendorf und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wilschdorf (Kbz. Pirna)

Reg.-Nr. 50-Dittersbach 1/235

§ 2

Urkunde

Gemäß § 6 Abs. 3 und 4 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. e Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

(1) Das Ev.-Luth. Kirchspiel Dittersbach-Eschdorf hat seinen Sitz in Dittersbach.

(2) Es führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels ist das Kirchensiegel der Kirchgemeinde Dittersbach zu verwenden.

§ 1

Dresden, den 18. November 2013

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dittersbach, die Ev.-Luth. St.-Barbara-Kirchgemeinde Eschdorf, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Porschendorf und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wilschdorf im Kirchenbezirk Pirna haben durch Vertrag vom 30.10.2013, 01.11.2013 und 02.11.2013, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 18.11.2013 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2014 ein Kirchspiel gebildet, das den Namen „Evangelisch-Lutherisches Kirchspiel Dittersbach-Eschdorf“ trägt.

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

L.S.

am Rhein
Oberkirchenrat

**Vereinigung
der bisher mit der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Maxen im Schwesterkirchverhältnis
verbundenen Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Marien Dohna
und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Burkhardswalde-Weesenstein
sowie der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Heidenau (Kbz. Pirna)**

Reg.-Nr. 50-Heidenau 1/72

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Heidenau, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Marien Dohna und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Burkhardswalde-Weesenstein im Kirchenbezirk Pirna haben sich durch Vertrag vom 6. und 11. November 2013, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 18. November 2013 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 1. Januar 2014 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen

„Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Heidenau-
Dohna-Burkhardswalde“

trägt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Heidenau-Dohna-Burkhardswalde hat ihren Sitz in Heidenau.
(2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

§ 3

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Heidenau-Dohna-Burkhardswalde ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinden Heidenau, St. Marien Dohna und Burkhardswalde-Weesenstein.

(2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Heidenau geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Heidenau-Dohna-Burkhardswalde über:

1. Flurstück 209 der Gemarkung Mügeln in Größe von 4.780 m², Grundbuch von Heidenau Blatt 878,
2. Flurstück 251/b der Gemarkung Heidenau in Größe von 860 m², Grundbuch von Heidenau Blatt 335,
3. Flurstück 459/3 der Gemarkung Heidenau in Größe von 153 m², Grundbuch von Heidenau, Blatt 214.

§ 4

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Heidenau-Dohna-Burkhardswalde werden die Grundvermögen der Pfarrlehen zu Burkhardswalde, Dohna, Heidenau, zu Mügeln und zu Weesenstein, der Kirchenlehen zu Burkhardswalde, zu Dohna, zu Heidenau und zu Mügeln, die Kirchschullehen zu Burkhardswalde, die Kapellenvermögen zu Weesenstein sowie „Kirche zu Dohna“ zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Heidenau-Dohna-Burkhardswalde verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Dresden, den 18. November 2013

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

L.S.

am Rhein
Oberkirchenrat

**Bildung eines Schwesterkirchverhältnisses
zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Heidenau-Dohna-Burkhardswalde
und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Maxen (Kbz. Pirna)**

Reg.-Nr. 50-Heidenau 1/73

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Heidenau-Dohna-Burkhardswalde und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Maxen im Kirchenbezirk Pirna bilden auf Grund des Vertrages vom 11. November 2013, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 18. November 2013 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 1. Januar 2014 ein Schwesterkirchverhältnis.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Heidenau-Dohna-Burkhardswalde.

Dresden, den 18. November 2013

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

L.S.

am Rhein
Oberkirchenrat

Errichtung der „Stiftung Friedenskirchgemeinde Radebeul“

Reg.-Nr. 5410 (2) 44

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens als Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen (§ 6 Abs. 1 und 2 Kirchliches Stiftungsgesetz) teilt mit, dass die Landesdirektion Sachsen die von der Ev.-Luth. Friedenskirchgemeinde Radebeul mit Stiftungsgeschäft vom 18. Januar 2013 errichtete

„Stiftung Friedenskirchgemeinde Radebeul“

mit Sitz in Radebeul mit Bescheid vom 21. November 2013 als rechtsfähig anerkannt hat. Die Stiftung ist im Stiftungsverzeich-

nis der Landesdirektion Sachsen sowie im Stiftungsverzeichnis des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes Sachsens, das die Stiftung am 29. November 2013 als kirchliche Stiftung anerkannt hat, registriert.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Gemeindeaufbaus in der Friedenskirchgemeinde Radebeul bzw. deren Rechtsnachfolgerin.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Kirchenmusik, die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie die Förderung aller Maßnahmen und Vorhaben, die geeignet sind, den Stiftungszweck zu erfüllen.

Ecumenical English 2014

Workshop on Ecumenical English

Friday 24th January 2014, 5 p.m. to Saturday 25th, 4 p.m.

Place and accommodation: Missionswerk Leipzig, Paul-List-Straße 19, 04103 Leipzig

Workshop fee: 35 €

Overnight per additional: 25 €

Purpose of the course:

to deepen existing English and to learn ecumenical vocabulary.

Please register until 19th January 2014:

Arbeitsstelle Eine Welt in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens Paul-List-Straße 19, 04103 Leipzig, Tel. (03 41) 9 94 06 55, E-Mail: christine.mueller@arbeitsstelle-eine-welt.de.

Ausbildung Notfallseelsorger/Notfallseelsorgerin im Ehrenamt 2014 in Dresden

Reg.-Nr. 205994 (4) 136

In drei Kursen jeweils an einem Wochenende erlangen Interessierte die erforderlichen Kenntnisse und die Befähigung zur Mitarbeit in einem bestehenden Notfallseelsorge- oder Kriseninterventionssystem.

Ausbildungsinhalte:

1. Kurs

- Grundlagen Krise/Krisenintervention – Ziele, Strategien
- Sterben, Tod, Trauer – Pastoralpsychologische Aspekte
- Grundlagen Psychotraumatologie – Reaktionen in Extremsituationen
- Tod im häuslichen Bereich
- Begleiten der Polizei beim Überbringen von Todesnachrichten

2. Kurs

- Suizid – Suizidtheorie – Begleiten von Angehörigen
- Tod von Kindern – Begleitung von verwaisten Eltern
- Betreuung von Kindern in Notsituationen – entwicklungspsychologische Aspekte
- Einsätze im Schulalltag nach Unglücksfällen

3. Kurs

- Verkehrsunfälle, Gewaltverbrechen – Verhalten an Einsatzstellen
- Strukturen der Rettungsdienste, Feuerwehren und der Polizei
- Akute Belastungsreaktionen, posttraumatische Belastungsstörung
- Umgang mit eigenen Belastungen, Selbstschutz
- Grenzen der eigenen Arbeit.

Ausbildungstermine 2014:

Kurs 1: Freitag, 28. – Sonntag 30. April 2014,

Kurs 2: Freitag, 09. – Sonntag 11. Mai 2014,

Kurs 3: Freitag, 13. – Sonntag 15. Juni 2014

jeweils freitags 16:00 Uhr – 19:00 Uhr,

sonnabends 09:00 Uhr – 18:30 Uhr
(mit großer Mittagspause
von 13:00 Uhr – 15:00 Uhr),

sonntags 09:00 Uhr – 12:00 Uhr.

Kurskosten (ohne Unterbringung und Verpflegung):

50,00 € pro Kurs

Auf Antrag kann ein Zuschuss zu den Kursgebühren gewährt werden.

Tagungsort:

Dresden, Feuerwache II

Scharfenberger Straße 47, 01147 Dresden

(Nähe Autobahnabfahrt Dresden-Neustadt)

Unterbringung:

Kostengünstige Pensionen in und um Dresden können bei Bedarf vermittelt werden.

Kursleitung:

Thea Ilse, Landespolizeipfarrerin und Beauftragte für Notfallseelsorge der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland – Land Sachsen-Anhalt

Der Anmeldung ist ein Votum des NFS-Koordinators des jeweiligen Kirchenbezirkes beizufügen.

Auskünfte und Anmeldung (per Post oder per E-Mail) an:

Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, OKR Frank del Chin, Lukasstraße 6, 01069 Dresden, E-Mail: waltraud.engel@evlks.de.

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **31. Januar 2014** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die 4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Petri Bautzen (Kbz. Bautzen-Kamenz)

Zur Kirchgemeinde gehören:

- 5.200 Gemeindeglieder
- drei Predigtstätten (bei 3,75 Pfarrstellen) mit drei wöchentlichen Gottesdiensten in Bautzen
- 3 Kirchen, 9 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinde, 1 Friedhof, 1 Kindertagesstätte
- 33 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 75 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Bei der Wohnungssuche ist der Kirchenvorstand behilflich. Ein Arbeitszimmer im Kirchgemeindehaus steht zur Verfügung.
- Dienstsitz in Bautzen.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Tiede, Tel. (0 35 91) 36 97 13 und das Pfarramt St. Petri, Herr Gruhl, Verwaltungsleiter, Tel. (0 35 91) 36 97 10.

Die Kirchgemeinde St. Petri ist eine der größten Gemeinden der Landeskirche. Der Bautzener Dom ist die älteste Simultankirche Deutschlands. Wir sind eine lebendige Gemeinde mit vielfältigen Angeboten in unserem Kirchgemeindehaus und im Lutherhaus, sowie in den drei Kirchen. Die gewachsene Ökumene und die Beziehungen zur katholischen Pfarrgemeinde St. Petri sind ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit. Wir wünschen uns einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die Freude an kreativer Arbeit in einem großen Team von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen hat. Bautzen hat eine historische Altstadt, eine vielfältige Schullandschaft und gute Verkehrsanbindung.

die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Langenleuba-Oberhain mit SK Niedersteinbach, SK Oberelsdorf und SK Obergreifenhain, St.-Jakobus-Kirchgemeinde (Kbz. Glauchau-Rochlitz)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 1.185 Gemeindeglieder
- vier Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten im Wechsel
- 4 Kirchen, 7 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 4 Friedhöfe
- 5 Mitarbeiter.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt

- Dienstwohnung (150 m²) mit 6 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Langenleuba-Oberhain.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Dr. Führer, Tel. (0 37 37) 7 86 02 95 und die Verwaltungsmitarbeiterin im Pfarramt, Frau Steinbach, Tel. (03 73 81) 52 68.

Die vier Schwestergemeinden sind seit 2005 verbunden. Sie wünschen sich einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die bereit ist, sich auf die Menschen im ländlichen Gebiet einzulassen, mit ihnen zu leben und das Wort Gottes lebensnah zu verkündigen. Mitarbeiter, Kirchenvorstände und viele Ehrenamtliche sind offen für einen missionarisch-geistlichen Gemeindeaufbau. Besonderes Gewicht liegt neben der Förderung aller Altersgruppen auf der Vertiefung der Kinder- und Familienarbeit.

Im Ort gibt es eine Grundschule. Alle weiterführenden Schulen sind in Penig (6 km). Bis zum Autobahnanschluss (A 72) sind es ca. 3 km.

die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchspiels Regis-Breitungen (Kbz. Leipziger Land)

Zum Kirchspiel gehören:

- 689 Gemeindeglieder
- sechs Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten und 14tägigen Gottesdiensten in verschiedenen Orten
- 4 Kirchen, 3 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 2 Friedhöfe
- 3 Mitarbeiter.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 50 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (120,36 m²) mit 5 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Regis-Breitungen.

Weitere Auskunft erteilt Superintendent Weismann, Tel. (0 34 33) 2 48 67 22.

Dem Stelleinhaber bzw. der Stelleninhaberin kann zu einem späteren Zeitpunkt, voraussichtlich im Jahr 2017, die Landeskirchliche Pfarrstelle zur Wahrnehmung der Seelsorge in der Jugendstrafvollzugsanstalt (JSA) Regis-Breitungen (50 Prozent) übertragen werden. Dafür ist die notwendige Eignung sowie eine Seelsorgeausbildung gemäß den Standards der deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) erforderlich.

die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ebersbach mit SK Eibau-Walddorf, SK Neugersdorf und SK Schönbach-Dürrhennersdorf (Kbz. Löbau-Zittau)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 4.803 Gemeindeglieder
- sechs Predigtstätten (bei 4 Pfarrstellen) mit sechs wöchentlichen Gottesdiensten in den Orten des Schwesterkirchverhältnisses sowie monatlichen Gottesdiensten in vier Senioreneinrichtungen und viermal jährlich Gottesdiensten in Neueibau
- 6 Kirchen, 4 Friedhofskapellen, 15 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 6 Friedhöfe
- 24 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt

- Dienstwohnung (170 m²) mit 7 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Eibau.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Rudolph, Tel. (0 35 85) 41 57 71 und die stellvertretende Kirchenvorstandsvorsitzende Streubel, Tel. (0 35 86) 36 59 87.

In der zum 01.01.2014 vereinigten Kirchengemeinde Eibau-Waldorf werden Sie von einer aufgeschlossenen und interessierten Gemeinde und Bevölkerung erwartet. Das Gemeindeleben wird von einem aktiven Kirchenvorstand und vielen ehrenamtlichen Helfern mitgetragen. Eine ländlich geprägte Gemeinde mit guter Infrastruktur (Kindergarten, Schule, Ärzte) und touristischer Anbindung hofft auf einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die als engagierte Persönlichkeit das Evangelium von Jesus Christus lebensnah und lebendig verkündigt, auf Menschen zugeht und die Öffnung der Kirche auch für Außenstehende ermöglicht sowie Mitarbeiter führen und Helfer anleiten kann.

B. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe b PfÜG:

die 4. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchspiels Großenhainer Land (Kbz. Meißen-Großenhain)

Zum Kirchspiel gehören:

- 4.317 Gemeindeglieder
- sieben Predigtstätten (bei 3 Pfarrstellen) mit einem wöchentlichen Gottesdienst in Großenhain, Diesbar-Seußlitz, Skassa-Strießen, Lenz und Wantewitz sowie 14tägigen Gottesdiensten in Lenz, Wantewitz, Skassa, Strießen, Diesbar und Seußlitz und monatlichen Gottesdiensten in drei Seniorenheimen
- 7 Kirchen, 11 Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinden, 7 Friedhöfe
- 17 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung.
- Dienstsitz in Großenhain und Meißen.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Stempel, Tel. (0 35 21) 45 30 17 und Pfarrer Pohl, Tel. (0 35 22) 5 21 56 18.

Diese Pfarrstelle ist nach dem Kirchenbezirksfusionsgesetz bis 2018 zugesichert und soll mit der 50prozentigen Stelle ephoraler Jugendarbeit im Kirchenbezirk gekoppelt sein. Die Arbeit im Kirchspiel umfasst Familien- und Rüstzeitprojekte, Besuchsdienstkoordination, Spätaussiedler- und Asylbewerberarbeit, Andachten in Diakonie, monatlich an einem Sonntag Gottesdienste im Kirchspiel, zwei Stunden Religionsunterricht, Koordination der Vorbereitung des Tages der Sachsen 2014.

Es wird erwartet, dass sich der Inhaber der 2. Pfarrstelle des Kirchspiels auf diese Pfarrstelle bewerben wird.

D. durch Übertragung nach § 1 Absatz 4 PfÜG:

die Landeskirchliche Pfarrstelle (79.) zur Wahrnehmung der Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Dresden (Kbz. Dresden Nord)

Die Landeskirchliche Pfarrstelle (79.) zur Wahrnehmung der Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Dresden ist ab 1. März 2014 mit einem Dienstumfang von 50 Prozent wieder zu besetzen (Dienstverhältnis mit eingeschränktem Dienstumfang).

Der künftige Stelleninhaber/die künftige Stelleninhaberin soll die Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt gemeinsam mit dem Stelleninhaber der Landeskirchlichen Pfarrstelle (28.) zur Wahrnehmung der Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Dresden wahrnehmen. Eine enge Zusammenarbeit mit der römisch-katholischen Gefängnisseelsorge ist notwendig.

In der Justizvollzugsanstalt Dresden sind rund 800 Gefangene sowie zusätzlich Personen in Abschiebungshaft untergebracht.

Neben der Einzelseelsorge, Gottesdiensten und Gruppenangeboten wird die Zusammenarbeit mit der Anstaltsleitung, den Fach- und Vollzugsbediensteten und den Initiativen der Straffälligenhilfe erwartet.

Zum Aufgabenfeld gehören die Arbeit mit Angehörigen, Prozessbegleitung, Öffentlichkeitsarbeit sowie Weiterbildungsangebote. Notwendig ist die Bereitschaft, das Evangelium in säkularer Umfeld zu vertreten.

Eine Seelsorgeausbildung gemäß den Standards der deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) ist erforderlich. Sofern keine spezielle Qualifikation für Gefängnisseelsorge vorliegt, müssen Angebote zu berufsbegleitender Weiterbildung wahrgenommen werden. Der Bewerber/Die Bewerberin soll teamfähig, psychisch belastbar, sensibel für soziale Belange und befähigt für die Arbeit mit Menschen aus anderen Kulturen sein. Der Bewerber/Die Bewerberin muss vor einer Stellenübertragung grundsätzlich bereit sein zu einer Hospitation bzw. einem Praktikum in einer Justizvollzugsanstalt. Ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit ist ebenso nötig wie die Bereitschaft, das eigene seelsorgerliche Handeln kritisch zu reflektieren.

Die Übertragung dieser Stelle erfolgt gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 des Pfarrerdienstgesetzergänzungsgesetzes befristet für die Dauer von 6 Jahren. Eine Verlängerung ist möglich, wenn sachliche und persönliche Gründe nicht dagegen stehen. Voraussetzung für eine Stellenübertragung ist das Benehmen mit dem Freistaat Sachsen.

Auslandspfarrdienst der EKD

Auslandsdienst in Nigeria/Afrika

Für die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Nigeria sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 15. August 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

einen Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar.

Informationen über die Gemeinde sind im Internet unter www.gemeindenigeria.org zu finden.

Die vor fast 30 Jahren gegründete deutsche Gemeinde ist geprägt von ökumenischer Offenheit und einem vielfältigen Gemeindeleben. Sie besteht aus deutschsprachigen Firmenangehörigen mit hoher Fluktuation, aber auch einigen Mitgliedern, die auf Dauer im Lande leben.

Die Kirchengemeinde erwartet:

- Gemeindeaufbau in der Hauptstadt Abuja und damit verbundenes Engagement bei Mitgliederpflege und Fundraising
- Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden des Farm- und Schulprojektes „Hope Eden“
- Leitung eines Gemeindezentrums, in dem die deutschsprachige und eine englischsprachige nigerianische Gemeinde miteinander assoziiert sind; daher sind gute Englischkenntnisse erforderlich
- regelmäßige pastorale Reisetätigkeit nach Lagos und hin und wieder nach Accra/Ghana
- Bereitschaft zum Erteilen von Unterricht an der deutschen Schule in Abuja.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php sind die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle zu erhalten. Bitte dazu **Kennziffer 2048** angeben.

Weitere Auskunft erteilen OKR Burckhardt, Tel. (05 11) 27 96-235, E-Mail: klaus.burckhardt@ekd.de sowie Frau Stünkel-Rabe, Tel. (05 11) 27 96-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de. Bewerbungen sind bis **24. Januar 2014** an die Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de zu richten.

2. Kantorenstellen

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Frieden und Hoffnung Dresden (Kbz. Dresden Mitte)

6220 Dresden Frieden und Hoffnung 6

Angaben zur Stelle:

C-Kantorenstelle

- Dienstumfang: 35 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 6)
- Orgeln:
 - in der Friedenskirche: Hersteller: Gebr. Jehmlich, Baujahr 1951, Anzahl Manuale: 2, Anzahl Register: 8
 - in der Hoffnungskirche: Hersteller: Gebr. Jehmlich, Baujahr 1936, Anzahl Manuale: 2, Anzahl Register: 24
 - im Kleinen Saal Hoffnungskirche: Hersteller: Gebr. Jehmlich, Baujahr 1987, Anzahl Manuale: 1, Anzahl Register: 7
- weitere zur Verfügung stehende Instrumente: 2 Flügel, Cembalo, Kongas, Orffsche Instrumente, verschiedene Schlagwerke, E-Piano, Keyboard.

Angaben zur Kirchgemeinde:

- 3.360 Gemeindeglieder
- 2 Predigtstätten (bei 1,5 Pfarrstellen) mit 1 wöchentlichen Gottesdienst in der Friedenskirche bzw. in der Hoffnungskirche
- kein weiterer Kantor
- 4 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Jugendchor/Gospelchor mit 30 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Kirchenchor/Kantorei mit 25 Mitgliedern
- 1 wöchentlicher regelmäßiger Instrumentalkreis/Flötenkreis
- 1 Posaunenchor mit 25 Mitgliedern (eigener Leiter/eigene Leiterin)
- 1 Rüstzeit (Kurrende, Chorgruppen etc.)
- 90 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende.

Wir sind eine aktive Kirchgemeinde in einem wachsenden Stadtteil Dresdens. Unser Altersdurchschnitt liegt bei 36 Jahren. Die Gottesdienste sind der Begegnungsort der verschiedenen Generationen und das Zentrum unseres Gemeindelebens. Wir feiern sie gern in unterschiedlichen Formen.

Die Kirchgemeinde erfreut sich eines vielfältigen kirchenmusikalischen Lebens unterschiedlicher Stile und Prägungen. Dabei gibt es ein gutes Miteinander von alten und modernen Formen. Der Stelleninhaber/Die Stelleninhaberin sollte allerdings eine Vorliebe für das moderne Gottesdienstliedgut und für Gospel mitbringen.

Die stark wachsende Gemeinde erfordert eine gute Teamfähigkeit und Freude an der Arbeit mit vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern. Weitere Auskunft erteilen Pfarrerin Merkel-Manzer, Clara-Zetkin-Straße 30, 01159 Dresden, Tel. (03 51) 4 22 69 11, E-Mail: gisela.merkel_manzer@evlks.de und KMD Weigert, E-Mail: sandro.weigert@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Frieden und Hoffnung Dresden, Clara-Zetkin-Straße 30, 01159 Dresden zu richten.

Ev.-Luth. Kirchspiel Kreischa-Seifersdorf (Kbz. Freiberg)

6220 Kreischa-Seifersdorf, KSP 4

Angaben zur Stelle:

C-Kantorenstelle

- Dienstumfang: 50 Prozent
- Dienstbeginn zum schnellstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 6)
- Orgeln:
 - Kreischa: Barth- u. Boscher Orgel, 1938, 2009 komplett restauriert, 2 Manuale, 30 Register
 - Possendorf: Stöckel-Jehmlich Orgel, 1881, wird derzeit restauriert, 2 Manuale, 23 Register
 - Rabenau: Jehmlich Orgel, 1993 komplett restauriert, 2 Manuale, 15 Register
- weitere zur Verfügung stehende Instrumente:
 - Kreischa: Flügel
 - Possendorf: Klavier
 - Rabenau: Keyboard.

Angaben zur Kirchgemeinde:

- 3.300 Gemeindeglieder
- 5 Predigtstätten (bei 2,5 Pfarrstellen) mit je 1 wöchentlichen Gottesdienst in Kreischa, Oelsa, Possendorf, Rabenau, Seifersdorf
- 1 weiterer Kantor
- 10 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- wöchentlicher Orgeldienst in Kreischa und Possendorf
- 2 Kirchenchöre/Kantorei mit 12/16 Mitgliedern
- 2 Posaunenchöre mit 17/5 Mitgliedern (eigener Leiter/eigene Leiterin)
- nicht festgelegte jährliche kirchenmusikalische Veranstaltungen.

Wir wünschen uns nach längerer Vakanz endlich wieder einen Kirchenmusiker/eine Kirchenmusikerin zu haben, der/die unsere engagierten Chöre leitet und Lust mitbringt, eine musikalische Arbeit mit Kindern aufzubauen. Vor allem die Freude am Dienst ist uns wichtig, da wir lebendige Kirchenmusik als wesentlichen Bestandteil des Gemeindeaufbaus verstehen.

Im Kirchspiel gibt es viele Gemeindeglieder, die sich gern und engagiert in die Kirchenmusik einbringen wollen. Außerdem ist es uns wichtig, dass sich der Bewerber/die Bewerberin mit seinen/ihren eigenen Begabungen in ein nicht festgefügtes Arbeitsfeld einbringen kann, genügend Raum dazu ist in der Stellenbeschreibung vorgesehen. Vorausgesetzt wird Teamfähigkeit, Eigenverantwortlichkeit und gutes Management für die vernetzte Arbeit mit Kollegen und Ehrenamtlichen.

Die Region des Kirchspiels bietet eine sehr gut ausgeprägte Infrastruktur, trotz ländlich-dörflicher Prägung ist die Nähe zur Landeshauptstadt Dresden sehr günstig. Sollte eine Wohnung gebraucht werden, sind wir bei der Suche gern behilflich. Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit!

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Adolf, Tel. (03 52 06) 2 13 45 und KMD Brückner, E-Mail: kmd@gunterbrueckner.de, Tel. (0 35 04) 61 47 12.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Kreischa-Seifersdorf, Lungkwitzer Straße 8, 01731 Kreischa zu richten.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neusalza-Spremberg mit Schwesterkirchgemeinde Friedersdorf, Kirchgemeinde Oppach mit Schwesterkirchgemeinde Taubenheim/Spree und Kirchgemeinde Beiersdorf (Kbz. Löbau-Zittau)

6220 Neusalza-Spremberg 35

Angaben zur Stelle:

C-Kantorenstelle

- Dienstumfang: 45 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 6)
- Orgeln: Eule, Baujahr 1901, 2 Manuale, 25 Register und weitere: 2 Kohl, 1 Kreuzbach, 1 Eule und 1 Schuster
- weitere zur Verfügung stehende Instrumente: E-Pianos, Pianos, Pauken.

Angaben zum Schwesterkirchverhältnis:

- 2.850 Gemeindeglieder
- 5 Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit 2 wöchentlichen Gottesdiensten in 2 Orten
- 1 weitere Kantorin und Honorarkräfte
- 10 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- ein bis zwei zeitlich angrenzende Gottesdienste am Sonntag sowie teilweise die Kasualien
- 2 Kirchenchöre mit 50 Mitgliedern
- 1 Posaunenchor mit 12 Mitgliedern
- 8 in die Arbeit eingebundene Mitwirkende, die ehrenamtlich oder auf Honorarbasis Chöre, Kinderchöre, Posaunenchor oder Instrumentalkreise leiten.

Die künftige Kirchgemeinde „Neusalza-Spremberg-Friedersdorf“ bildet mit den Kirchgemeinden Beiersdorf, Oppach und Taubenheim/Spree ab 1. Januar 2014 einen Schwesterkirchverband.

Die Kleinstadt Neusalza-Spremberg und die Gemeinden Beiersdorf, Oppach und Taubenheim/Spree liegen malerisch am Oberlausitzer Bergland nahe der Grenze zu Nordböhmen (Tschechien) und haben zusammen ca. 8.700 Einwohner und ca. 2.850 Gemeindeglieder. Es gibt mehrere Kindergärten (einer davon in Trägerschaft der Diakonie) und Grundschulen sowie eine Mittelschule, 4 Altenheime (eins davon in Trägerschaft der Diakonie) sowie den Lindenhof in Oppach, eine Einrichtung der Diakonie für Menschen mit Behinderung.

Die Kirchgemeinden freuen sich auf baldige Bewerber/Bewerberinnen. Bei der Wohnungssuche sind die Kirchenvorstände gern behilflich.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Mory, Tel. (03 58 72) 3 31 67, Mobil: (01 78) 8 51 83 59, E-Mail: matthias.mory@evlks.de und KMD Kühne, Tel. (0 35 85) 40 53 60, Mobil: (01 74) 3 95 21 43, E-Mail: achk@gmx.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neusalza-Spremberg, Zittauer Straße 11, 02742 Neusalza-Spremberg zu richten.

4. Gemeindepädagogstellen

Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Nicolai Pulsnitz mit Schwesterkirchgemeinde Leppersdorf, Oberlichtenau, Reichenbach und Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bischheim-Häslich mit Schwesterkirchgemeinde Gersdorf (Kbz. Bautzen-Kamenz)

64103 Pulsnitz 40

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 80 Prozent (davon 40 Prozent für Bischheim und Gersdorf)
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt

- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 4 Stunden Religionsunterricht
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zu den Kirchgemeinden:

in Pulsnitz:

- 2.155 Gemeindeglieder
- 3 Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit 2 wöchentlichen Gottesdiensten
- 1 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiterin
- 20 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt
- 1 Kindergarten

in Bischheim/Gersdorf

- 1.132 Gemeindeglieder
- 2 Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit 2 wöchentlichen Gottesdiensten
- 8 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt
- 2 Kindergärten mit punktueller Zusammenarbeit.

Angaben zum Dienstbereich:

in Pulsnitz:

- 3 Schulkindergruppen mit 10 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Junge Gemeinde und andere Jugendgruppen mit 15 regelmäßig Teilnehmenden
- 3 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwochen, Martinsfest etc.)
- ca. 5–7 Familiengottesdienste
- 5 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- Eltern und Jugendliche können auf Nachfrage gern in die ehrenamtliche Arbeit einbezogen werden.
- 1 staatliche Schule.

in Bischheim/Gersdorf:

- 2 Vorschulkindergruppen mit 5/10 regelmäßig Teilnehmenden (werden zurzeit ehrenamtlich geleitet)
- 4 Christenlehregruppen mit 23/20 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Junge Gemeinde mit 5 regelmäßig Teilnehmenden
- 3 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwochen, Martinsfest, Adventsliedersingen)
- ca. 5–8 Familiengottesdienste (u. a. Advent, Ostern, Gemeindefest, Schulanfang/Erntedank, Konfirmation, Kinderbibeltage)
- 2 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene etc.)
- Eltern und Jugendliche können auf Nachfrage gern in die ehrenamtliche Arbeit einbezogen werden.
- auch eine punktuelle Zusammenarbeit mit der Konfirmandenarbeit ist möglich
- 1 staatliche Schule.

Die Gemeinden wünschen sich eine offene, engagierte, kontaktfreudige, teamfähige und kreative Persönlichkeit, die die Botschaft Jesu Christi in die Lebenswelt der Kinder, Jugendlichen und Familien glaubwürdig vermitteln (entsprechend der Gemeindepädagoginnenordnung) kann.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrerin Grüner, Tel. (03 59 55) 7 16 66 oder Mitarbeiter des Ev.-Luth. Pfarramts St. Nicolai Pulsnitz, Tel. (03 59 55) 7 23 55.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St.-Nicolai-Kirchgemeinde Pulsnitz, Kirchplatz 1, 01896 Pulsnitz oder an Pfarrerin Grüner, Kirchplatz 1, 01896 Pulsnitz zu richten.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oßling mit Schwesterkirchgemeinde Großgrabe (Kbz. Bautzen-Kamenz)

64103 Oßling 18

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 75 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. Januar 2014
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 6 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 2 Schulen).

Angaben zur Kirchgemeinde:

- 1.400 Gemeindeglieder
- 2 Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit 2 wöchentlichen Gottesdiensten
- 7 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Vorschulkindergruppe mit 8 regelmäßig Teilnehmenden
- 3 Schulkindergruppen mit 20 regelmäßig Teilnehmenden
- 3 Junge Gemeinden und andere Jugendgruppen mit 50 regelmäßig Teilnehmenden
- 3 Eltern-Kind-/Gesprächs-/Erwachsenen-/Seniorenkreise mit 30 regelmäßig Teilnehmenden
- 3 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwochen, Kinderkirche etc.)
- 3 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene etc.)
- 25 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 2 staatliche Schulen.

„In Liebe Menschen für Jesus Christus gewinnen und miteinander von ganzem Herzen als seine Gemeinde leben“ ist der Leitsatz über unserem Gemeindeleben. Wir wünschen uns einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die aus einem lebendigen persönlichen Glauben an unseren wunderbaren Gott und mit einem großen Herzen besonders für Kinder, junge Erwachsene und Familien bei uns leben und arbeiten möchte. Für die Jugendarbeit ist derzeit eine weitere Mitarbeiterin spendenfinanziert angestellt. Zwei moderne Gemeindezentren bieten gute Arbeitsbedingungen. Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Brause, Tel. (03 57 92) 5 02 12. Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oßling, Kirchweg 6, 01920 Oßling zu richten.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reichenbach mit Schwesterkirchgemeinde Mylau und Neumark (Kbz. Plauen)

64103 Reichenbach 3

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 75 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 5 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 2 Schulen)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht ist mit max. 6 Stunden möglich.

Angaben zur Kirchgemeinde:

- 2.765 Gemeindeglieder
- 6 Predigtstätten (bei 3 Pfarrstellen) mit 4 wöchentlichen Gottesdiensten
- 2 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiter
- 7 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Vorschulkindergruppe mit 6 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Schulkindergruppen mit 14 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Konfirmandengruppen mit 40 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Junge Gemeinde und andere Jugendgruppen mit 6 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Eltern-Kind-/Gesprächs-/Erwachsenen-/Seniorenkreis mit 8 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwochen, Kinderkirche etc.)
- 4 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene etc.)
- 10 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 4 staatliche Schulen.

Die Kirchgemeinde bietet eine interessante Tätigkeit in einem funktionierendem Schwesterkirchverhältnis, ein motiviertes Team und entwicklungsfähige äußere Bedingungen (Arbeitszimmer noch im Bau).

Über den oben beschriebenen Dienstbereich hinaus erwartet die Kirchgemeinde: Gewinnung und Anleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern, Projektarbeit, Mitgestaltung von Familiengottesdiensten und Gemeindefesten sowie Entwicklung und Weiterführung von gemeindepädagogischen Konzeptionen für das Schwesterkirchverhältnis.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Alders, Tel. (0 37 65) 78 38 15.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reichenbach, Kirchplatz 4, 08468 Reichenbach, Tel. (0 37 65) 7 83 80 zu richten.

6. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin im gehobenen Verwaltungsdienst

63101 Dresden

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens ist die Stelle eines Sachbearbeiters/einer Sachbearbeiterin des gehobenen Verwaltungsdienstes zu besetzen.

Dienstbeginn: 1. März 2014

Dienstumfang: 100 Prozent (40 h/Woche)

Dienstort: Regionalkirchenamt Dresden, Kreuzstraße 7, 01067 Dresden

Die Tätigkeit umfasst u. a. folgende Aufgaben:

- Sachbearbeitung im Friedhofswesen
- Sachbearbeitung Allgemeine Verwaltung sowie ggf. Bau-, Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- Qualifikation für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst oder vergleichbare Ausbildung, ggf. mit einschlägiger Berufserfahrung
- Kenntnisse der landeskirchlichen Strukturen
- Fähigkeit, sich schnell in neue Aufgabengebiete einzuarbeiten
- selbstständiger und kooperativer Arbeitsstil
- hohe Team- und Kommunikationsfähigkeit
- sicherer Umgang mit Informationstechnik
- guter mündlicher und schriftlicher Ausdruck
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen gem. EG 9 KDVO.

Weitere Auskunft erteilt der Leiter des Regionalkirchenamtes, Oberkirchenrat am Rhein, Tel. (03 51) 49 23 328.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **31. Januar 2014** an das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Dresden, Kreuzstraße 7, 01067 Dresden zu richten.

7. Referentin im Arbeitsbereich Frauengesundheit

Reg.-Nr. BA 2053/83 allg.

Die Kirchliche Frauenarbeit der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens sucht eine Referentin im Arbeitsbereich Frauengesundheit mit einem Stellenumfang von 50 Prozent.

Die Stelle ist befristet bis 31. Januar 2015, ggf. kann sie verlängert werden.

Die Arbeit erfolgt auf der Grundlage der Ordnung der Kirchlichen Frauenarbeit vom 19. Dezember 1995 (ABl. 1996 S. A 40).

Aufgaben:

- Bearbeitung von Anträgen zu stationären Maßnahmen für Mütter bzw. Mutter und Kind
- indikationsgerechte Belegung von Einrichtungen
- Beratung in sozialrechtlichen Fragen
- Zusammenarbeit mit Beratungsstellen, Kostenträgern und Einrichtungen
- Öffentlichkeitsarbeit.

Erwartet werden:

- Kenntnis der Grundlagen sozialer Arbeit, insb. im Bereich Frauengesundheit
- sozialpolitische und sozialrechtliche Kenntnisse
- Kenntnisse im Umgang mit med. Fachbegriffen (z. B. ICD X)
- Sensibilität in Genderfragen
- Beratungskompetenz und Teamfähigkeit
- Souveränität in Zeit- und Arbeitseinteilung
- sicherer Umgang mit PC und Internet.

Voraussetzungen:

- abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik/Sozialarbeit oder vergleichbarer Abschluss
- Berufserfahrung
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche Deutschlands.

Wir bieten:

- ein vielfältiges Arbeitsgebiet
- die Möglichkeit im Team zu arbeiten
- persönliche Entfaltungsmöglichkeiten
- Vergütung nach Kirchlicher Dienstvertragsordnung.

Weitere Auskunft erteilt Frau Pflücke, Tel. (03 51) 65 61 54 47.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **13. Januar 2014** an die Kirchliche Frauenarbeit, Tauscherstraße 44, 01277 Dresden zu richten.

8. Studienleiterin/Studienleiter in Pullach

Im Theologischen Studienseminar ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

der Studienleiterin/des Studienleiters

neu zu besetzen.

Das Theologische Studienseminar in Pullach dient der qualifizierten theologischen Fortbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie weiterer kirchlicher Amtsträger auch über die Grenzen der VELKD und Deutschlands hinaus.

Zu den Aufgaben dieser Stelle gehören:

- Entwicklung und eigenständige Durchführung von Studienkursen mit Teilnehmenden aus den Gliedkirchen und der Ökumene
- Betreuung und Pflege der Bibliothek des Studienseminars
- Mitarbeit in der Öffentlichkeitsarbeit
- Vertretung des Rektors.

Wir erwarten:

- theologisch-wissenschaftliche Kompetenz – möglichst Promotion –, vorzugsweise in den Bereichen Systematische oder Praktische Theologie
- Anstellungsfähigkeit in einer Gliedkirche der EKD und mehrjährige Berufserfahrung im Gemeindepfarramt
- Reflektion der Grundlagen und Herausforderungen gegenwärtiger pastoraler und kirchlicher Arbeit im Horizont lutherisch-reformatorischer Theologie
- Kompetenz und Erfahrung in der Bildungsarbeit mit Erwachsenen (z. B. in Erwachsenenbildung, Universität, beruflicher Fort- und Weiterbildung)
- Fähigkeit, aktuelle gesellschaftliche, philosophische, politische und kulturelle Fragestellungen im Licht lutherischer Theologie dialogisch zu reflektieren
- Interesse am und Engagement für den Dialog mit moderner Kunst, Literatur, Musik und Film
- Teamfähigkeit, kommunikative Kompetenz und Leitungskompetenz.

Wir bieten:

- eine interessante, vielseitige und verantwortungsvolle Arbeit in einem engagierten Team
- ein Dienstverhältnis in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit, zunächst für die Dauer von fünf Jahren; eine Verlängerung um weitere fünf Jahre ist möglich
- eine Besoldung in Anlehnung an Besoldungsgruppe A 14 Bund, soweit hierfür die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen vorliegen
- eine geräumige Dienstwohnung.

Die VELKD ist bestrebt, den Anteil von Frauen im höheren Dienst zu erhöhen. Deshalb freuen wir uns besonders über die Bewerbung von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Interessierte werden gebeten, ihre aussagekräftigen Bewerbungen bis zum **29. Januar 2014** beim Leiter des Amtes der VELKD, Dr. Hauschildt, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover, einzureichen.

Weitere Auskunft erteilt OKRin Dr. Lasogga, Amt der VELKD, Tel. (05 11) 27 96-423 (Internet: www.velkd.de).

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

VII. Persönliche Nachrichten

Berichtigung der Bekanntmachung über die Neuwahl der Landessynode im Jahre 2014 vom 30. April 2013

Reg.-Nr. zu 1211-12

Die Bekanntmachung über die Neuwahl der Landessynode im Jahre 2014 vom 30. April 2013 (ABl. S. A 127) wird in Absatz 6 Nummer 10 wie folgt berichtigt:

Die korrekte E-Mail-Adresse des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 10

Pfarrer i. R. Thomas Müller

lautet:

pfarrer.thomas.mueller@googlemail.com

Herausgeber: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109
– Erscheint zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden

Redaktion: Telefon (03 51) 42 03 14 21, Fax (03 51) 42 03 14 94; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 42 03 14 04, Fax (03 51) 42 03 14 50

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (20 Seiten) beträgt 2,46 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV Vergabe GmbH vorliegen.

Vom Gott der Befreiung und den Göttern der Angst von Prof. Dr. em. Rüdiger Lux

Predigtmeditation zum Frühjahrsbußtag 2014 zu Exodus 32,
1-6.15-20

»Der Eine Gott und die Katastrophe haben mehr miteinander gemeinsam, als man bisher registrierte, nicht zuletzt den Ärger mit den Menschen, die sich nicht dazu aufraffen können, an ihn oder sie zu glauben.«¹

1. Globalisierung und Monotheismus

Die Zivilisation der westlichen Moderne hat sich in Eilmärschen auf den Weg der Globalisierung gemacht. Für die Aussicht auf einen nie gekannten Gewinn wird nahezu jeder Preis in Kauf genommen. Wer auf dem Weg nicht mithalten kann, wird zurückgelassen und aufgegeben. Der Exodus aus nicht mehr tragfähig scheinenden nationalstaatlichen, regionalen und partikularen Institutionen und die Absage an sowie der Schwund von überkommenen Autoritäten scheint unvermeidlich und alternativlos zu sein, auch und obwohl noch niemand so recht weiß, in welche Richtung die Reise gehen soll. Der Weg führt über ein nur obenhin erkaltetes, unbekanntes Lavafeld, in dessen Untergrund es grummelt und brodelt. Tastende Schritte mit einem Ziel vor Augen, über dem für die einen »Erlösung« und für andere »Katastrophe« geschrieben steht! Wer dürfte da sagen: »Kehrt um, tut Buße!«?

»Die einzige Autorität, die heute sagen darf: ›Du mußt dein Leben ändern!‹, ist die globale Krise, von der seit einer Weile jeder wahrnimmt, daß sie begonnen hat, ihre Apostel auszusenden. Sie besitzt Autorität, weil sie sich auf etwas Unvorstellbares beruft, von dem sie der Vorschein ist – die globale Katastrophe. Man braucht nicht religiös musikalisch zu sein, um zu begreifen, warum die große Katastrophe zur Göttin des Jahrhunderts werden mußte.«²

Hat die Wahrnehmung der unübersehbaren Zeichen der globalen Krise einen neuen Gott geboren? Nicht einen neben anderen, sondern den einzigen, der uns blieb, die letzte Autorität überhaupt, der allein noch das Prädikat »Gott« zugesprochen werden kann, den Gott der Furcht, den man *καταστροφή* (Wende/Umsturz/Verderben) nennt? Leben wir unter dem Diktat eines Monotheismus der Angst?

Angst sei ein schlechter Ratgeber, sagt das in Generationen erprobte Erfahrungswissen des Volkes. Ist es da nicht an der Zeit, dieses Erfahrungswissen durch das Offenbarungswissen derjenigen Propheten und Apostel zu überbieten, denen nichts anderes blieb als die Autorität des Unvorstellbaren, also der

globalen Katastrophe – und das in der Hoffnung, dass diese zum guten Ratgeber werde? Wird sie uns lehren, unser Leben zu ändern?

2. Vom wahren und falschen Gottesdienst

In der Erzählung vom »Tanz um das Goldene Kalb« (Ex 32) bündeln sich wie in einem Brennglas die Strahlen der Katastrophenangst. Der Weg aus dem Knechtshaus Ägypten in das gelobte Land droht, nicht ins freie, pralle Leben, sondern in den Tod zu führen. Die Murrgeschichten Israels gegen JHWH und Mose sprechen für sich: »Es wäre besser für uns, den Ägyptern zu dienen, als in der Wüste zu sterben« (Ex 14,12; vgl. 16,3; 17,3). Hinter dem Murren verbirgt sich die Urangst Israels, die in der Frage gipfelt: »Ist JHWH in unserer Mitte oder nicht« (Ex 17,7)? Diese Frage nach der bedrohlich empfundenen Abwesenheit und der ersehnten Nähe und Präsenz JHWHs bei seinem Volk wird zum »Zentralgedanke(n) der gesamten Sinaitheophanie«.³ In ihr vereinigen sich die Gotteserfahrungen von Generationen in Spruch und Widerspruch, Frage und Antwort, in einer Vielfalt von theologischen Konzepten und Stimmen, die sich wie in einem polyphonen Oratorium ins Wort fallen und doch in einem gewaltigen Klangraum als Glaubenszeugnis Israels aufeinander abgestimmt worden sind.⁴

Die dramatischen Ereignisse vom Bundesbruch und der Bundeserneuerung knüpfen erzähltechnisch an Ex 24,18 an. Mose war auf den Berg Sinai »hinauf gestiegen« (*wajja'al*) und blieb dort 40 Tage und Nächte. In Ex 32,1 stellt das Volk fest, dass er zögerte »hinab zu steigen« (*lāraedat*) und wohl niemals wiederkehre. Das Ausbleiben des Mose stürzte das Volk in einen Abgrund der Angst. Denn ohne Mose wähten sie sich führungslos in der Wüste. Und ohne ihn war ihnen der Mittler abhanden gekommen, der große Kommunikator zwischen Israel und JHWH (Ex 20,18-21). Mose also oben auf dem Berg Sinai, mitten in der Wolke der »Herrlichkeit JHWHs« (*ke'bod-JHWH*), in der *Gottesnähe*, in die er hineingerufen wurde, den Blicken des Volkes entzogen (24,15-18) – und das Volk unten am Fuße des Berges, in der *Gottesferne*, den Blicken des Mose entschwunden. Das ist die erzählte Situation.

Die damit einsetzende Erzählung in Ex 32-34, in der ein aufgebrochener Riss des Schweigens zwischen JHWH und seinem Knecht Mose einerseits und dem Exodusvolk andererseits klafft, wird in der Endkomposition der Sinaiperikope durch die kultischen Anweisungen der Priesterschrift zum Bau der Stifshütte und deren Ausführung gerahmt (Ex 25-31; 35-40). Auf diese Weise ergeben Ex 25-31; 32-34 und 35-40

¹ P. Sloterdijk, Du mußt dein Leben ändern. Über Anthropotechnik, Frankfurt a. M. 2009, 703.

² P. Sloterdijk (Anm. 1), 701 f.

³ Chr. Dohmen, Exodus 19-40, HThKAT, Freiburg/Basel/Wien 2004, 282.

⁴ K. Koenen bietet in www.WiBiLex.de einen lesenswerten Artikel zum Stichwort »Goldenes Kalb«, der knapp und zuverlässig über alle Aspekte der Literatur- und Religionsgeschichte von Ex 32 in der neueren wissenschaftlichen Diskussion informiert.

ein regelrechtes Triptychon. Während Mose in seinem 40-tägigen Aufenthalt auf dem Berg die Anweisungen für den legitimen JHWH-Kult erhält, macht sich das scheinbar verlassene und traumatisierte Volk am Fuße des Sinai ein eigenes Bild von seinem Gott und feiert ihn auf seine Weise. Ziel der Mose gegebenen Anweisungen ist das Wohnen JHWHs in der Mitte Israels (Ex 29,43-46). Mit der Einbettung der Erzählung von Bundesbruch und Bundeserneuerung (Ex 32-34) in die Kap. 25-31 und 35-40 steht demnach der von Gott selbst initiierte legitime JHWH-Kult in scharfem Kontrast zu dem illegitimen eigenmächtigen Kulttreiben des Volkes. Mitten im wahren Gottesdienst, auf den Mose vorbereitet wird, ereignet sich in einer gewaltigen Eruption der Angst der Befreiten der falsche Gottesdienst. Die wahre Gottesnähe, das Wohnen JHWHs bei seinem Volk, wird konterkariert durch den Kult um das Goldene Kalb, der mit seiner Pseudonähe letztlich doch nur ein Ausdruck von Gottesferne ist.

Bereits diese kompositionsgeschichtliche Einbettung der Erzählung vom Goldenen Kalb stellt den aufmerksamen Bibelleser vor die ernsthafte Frage, wie viel falscher Kultus sich aus lauter Angst in unsere Gottesdienste eingeschlichen hat. Angst davor, dass wir unseren Weg ohne Gott und seine treuen Zeugen weiter gehen müssten, Angst vor dem Gottesschweigen, das sich scheinbar wie eine Wüste um uns breitet, Angst davor, dass sein Wort nicht mehr recht gekündet, nicht mehr gehört und auch nicht mehr verstanden würde. Wie viel unausgesprochene Angst steht hinter der landauf und landab zu beobachtenden Eventisierung unserer Gottesdienstkultur, die mitunter zum religiösen Entertainment neigt? Schon der kompositorische Rahmen von Ex 32 sollte uns im Blick auf unsere hin und wieder recht eigenwillige Gottesdienstpraxis nachdenklicher werden lassen und zur Umkehr aus dem von der Angst vor Bedeutungsverlust getriebenen Aktionismus befreien.

3. Bildermacherei und Bildaskese

Israel lebte in einer Welt mit einem religiösen Symbolsystem, in dem die Götter ganz selbstverständlich in materialen Bildern Wohnung nahmen und diese belebten. Die von Menschenhand gefertigten Bilder wurden gleichsam mit der Energie der transzendenten Götter aufgeladen. Sie wurden zu irdischen Repräsentanten der himmlischen Gottheiten und daher im Bilderkult wie diese selbst verehrt. Wie in einem Amalgam verschmolz die immanente Wirklichkeit der Menschen mit der transzendenten Wirklichkeit der Götter im Götterbild.⁵ Die Gefahr, die mit dieser Verschmelzung einherging, bestand darin, dass man das Bild nicht mehr Bild sein ließ, Medium und Repräsentationsobjekt der transzendenten Wirklichkeit, auf die es verwies, mit der es aber nicht identisch war. Immer wieder wurde das Bild in der Volksfrömmigkeit unter der Hand selbst zum Gott.⁶

Die Götzenbildpolemik der Poeten und Propheten Israels hat sich an diesem Konflikt abgearbeitet. Exemplarisch dafür wurden ihnen die Auseinandersetzungen um den Stierkult von

Bethel. Bereits im 8. Jh. durch die Parole des Propheten Hosea – »Menschen küssen Kälber« (Hos 13,2) – verspottet, wird die Aufstellung der Stierbilder in den Reichsheiligtümern von Bethel und Dan (1 Kön 12,26-33) nach dem Untergang des Nordreiches (722 v. Chr.) als »Ursünde des Jerobeam« gebrandmarkt (1 Kön 12,30; 13,34; 14,16; 15,26). Schon in der Gründungsphase des Nordreiches sei dies der Sargnagel gewesen, den schließlich die Assyrer mit der Eroberung Samarias endgültig eingeschlagen hätten (2 Kön 17,16-18). Im 6. und 5. Jh., nachdem 587 v. Chr. auch Juda den Babyloniern zum Opfer gefallen war, wurde diese Ursünde dann bis in die Anfänge Israels zurückprojiziert und kam in der Erzählung vom Goldenen Kalb in Ex 32 ganz neu zur Aufführung. Jetzt wird sie zum hermeneutischen Schlüssel, mit dem sich das Volk Israel in und nach den Katastrophen seine gesamte leidvolle Geschichte zwischen den altorientalischen Großmächten als Geschichte des Abfalls von JHWH, seinem Befreier, deutete.

Insofern wurde Ex 32 auch zu einer Bußgeschichte! Der Weg Israels mit JHWH war nach der Thora von allem Anfang an kontaminiert von dem Gift des Verlangens nach sichtbaren und greifbaren Götterbildern, mit deren Hilfe sich das von der Angst getriebene Volk der Nähe und Gegenwart JHWHs zu versichern suchte. Der leidenschaftliche Kampf, den Mose gegen diesen Verstoß gegen das Fremdgötter- und Bilderverbot führte, war nicht von dauerhaftem Erfolg gekrönt. Dass er das Goldene Kalb pulverisierte, in Wasser verrührte, und die Israeliten trinken ließ (Ex 32,20), damit es ein für allemal in der »Kloake« endete,⁷ das war bald schon wieder vergessen. Immer wieder zwang Israel den unvorstellbaren, unsichtbaren und doch geschichtswirksamen Gott der Befreiung, also JHWH, in seine eigenen Bilder, die es sich von ihm machte (vgl. Ri 17). Immer wieder verwechselte es die fassbare Wirklichkeit der materialen Götterbilder mit der unfassbaren Wirklichkeit seines Gottes, der sich in kein von Menschenhand gefertigtes Repräsentationsobjekt bannen ließ (Jer 16,19 f.).

Und da es die menschlichen Bilder von Gott nur im Plural gibt, stellten sie den ernsthaftesten Verstoß gegen das 1. Gebot dar. Das schimmert noch durch das subtile Spiel unseres Erzählers mit der Gottesbezeichnung 'elohim hindurch, die sowohl singular. als auch plural. (Gott/Götter) wiedergegeben werden kann. Das Volk fordert von Aaron: »Auf, mache uns Götter, die vor uns herziehen« (Ex 32,1)! Darauf fertigt Aaron ein »Guss-Kalb« (Sing!) aus dem gespendeten Goldschmuck an (V 4a), das das Volk mit den Worten begrüßt: »Dies sind deine Götter, Israel, die dich aus Ägyptenland geführt haben« (V 4b). Die plural. Verben legen hier auch eine plural. Wiedergabe von 'elohim nahe. Die Spannung, die sich daraus zwischen dem Bild (ein goldenes Kalb!) und dem Bekenntnis des Volkes (deine Götter!) ergibt, mag sich literarisch aus der Entstehungsgeschichte des Textes ergeben.⁸ Theologisch ist sie aber gerade in ihrer Widersprüchlichkeit von höchster Brisanz. Denn es fällt auf, dass das Volk in Ex 32,1-6 den Namen JHWH im Unterschied zu Aaron (V 5b) nicht in den Mund nimmt und stattdessen immer nur abstrakt von 'elohim spricht:

⁵ Siehe dazu die grundlegende Studie von A. Berlejung, Die Theologie der Bilder. Herstellung und Einweihung von Kultbildern in Mesopotamien und die alttestamentliche Bildpolemik, OBO 162, Freiburg/Göttingen 1998.

⁶ Vgl. R. Lux, Das Bild Gottes und die Götterbilder im Alten Testament, ZThK 110, 2013, 133-157.

⁷ So B. Jacob, Das Buch Exodus, Stuttgart 1997, 937.

⁸ K. Koenen (Anm. 4) weist darauf hin, dass hinter Ex 32,1-6, dem ältesten Kern der Erzählung, der noch keine negativen Aussagen über das »Kalbsbild« enthält, ursprünglich eine nur noch schwer rekonstruierbare positive Ätiologie des Betheler Stierkultes gestanden haben könnte, die später von den Deuteronomisten polemisch überarbeitet und eingebunden wurde.

»Es widerspricht aber kein Wort entschiedener der Pluralität als J-h-w-h, der nicht bloß Er, sondern das einheitlichste persönlichste Ich ist, ein Singular, dem sich kein anderer vergleicht. Die Leugnung des persönlichen Gottes und die Abneigung gegen seine Forderungen schlägt immer zuerst den Weg ein, ihn in ein Abstraktum oder eine Mehrheit aufzulösen.«⁹

Hat das große Bildermachen, das Spiel mit Pluralitäten und Abstraktionen denn ein Ende gefunden? Auch wir stehen ja in der Versuchung, den lebendigen, unfassbaren Gott immer wieder in unseren Bildern, die wir uns von ihm machen, festzuschreiben. Auch uns fällt es unendlich schwer, uns mit der Zusage seines Namens JHWH zu begnügen, jenem geheimnisvollen »Ich bin, der Ich bin« (Ex 3,14), in dem er sich offenbart und zugleich verbirgt. Auch wir halten es kaum aus, in unserem Glaubensleben eine Leerstelle zu belassen, ihm einen Platz frei zu halten, damit er selbst unter uns Wohnung nehmen und zu Wort kommen kann. Ständig erliegen wir der Versuchung, diesen leeren Platz zuzuschütten, ihn selbst zu besetzen mit der Vielzahl unserer Vorstellungen vom Unvorstellbaren, mit der vermeintlichen Wirklichkeit unserer Bilder, die wir mit der lebendigen Wirklichkeit Gottes verwechseln, oder unseren sich in Abstraktionen verlierenden Theorien und Theologien. Wie oft besprechen, ja beplappern wir unsere selbst gemachten Scheinwirklichkeiten, anstatt die Wirklichkeit JHWHs, des Gottes vom Sinai und Vaters Jesu Christi, selbst zu Wort kommen zu lassen? Ist das denn nur die Sünde des Jerobeam oder Israels, dass sie den Platz ihres Befreiers mit ihren erdachten und selbst gefertigten Göttern, also mit sich selbst besetzten? Wie oft knien auch wir vor unseren Bildern von Gott, weigern uns, sie infrage stellen zu lassen und huldigen ihnen mit den Worten: »Das sind deine Götter, die dich aus Ägyptenland geführt haben« (Ex 32,4b)?

»Im Handumdrehen machen sie [die Israeliten] aus dem Futurum [in 32,1b] ein Perfektum und beschenken den Götzen mit ihrer ganzen ruhmvollen Vergangenheit.«¹⁰

Was also ist zu tun in einer Zeit der religiösen und quasireligiösen Bilderflut, die unbedingte Autorität für sich in Anspruch nimmt und wie selbstverständlich die großen Traditionen der biblischen Vergangenheit auf dem unbegrenzten Markt der Möglichkeiten verramscht? Ist es nicht hohe Zeit, auf die kritischen Stimmen der wachen Beobachter unseres religiösen Agierens zu achten?

»Die Kirche, die einmal die Bilder instrumentalisierte, müsste eigentlich heute, wenn ich einmal so utopisch reden darf, die Bildlosigkeit, die Transzendenz des Bildes, sie müsste die Unsichtbarkeit und Undarstellbarkeit der großen Themen des Menschen, der Religion schützen und propagieren. Sie müsste Bildaskese betreiben. Sie müsste wieder ins Bewusstsein bringen, dass ebenso wenig, wie sich die Welt in Informationen begreifen lässt, sich die Welt und die Dinge, die uns wirklich wichtig sind, darstellen lassen. Was uns wirklich wichtig ist, davon lässt sich kein Bild machen.«¹¹

Würde der Kunst- und Medienwissenschaftler *Hans Belting* zum Bundesgenossen der Erzähler Israels? Hatten denn nicht schon diese, ihr in die Irre gehendes Volk, das seine Verlustängste im wilden Reigentanz um das Goldene Kalb betäubte (Ex 32,6.17-19), auf das »Bild« des unsichtbaren JHWH vom Sinai geschworen, der allein in seinen Taten und seinem Wort zu »sehen« ist?

4. Göttliches Gebot und menschliches Gebild

Der Streit um den wahren Gott und die falschen Götterbilder, um das Fremdgötter- und Bilderverbot (Ex 20,3-6/Dtn 5,7-10), wird in Ex 32 zugleich als Konflikt um die Verehrung Gottes in Wort oder Bild inszeniert. Dabei steht das Goldene Kalb – wie wir gesehen haben – exemplarisch für den Abfall Israels von JHWH durch Vielgötterei und Götzenbildkult, der sich wie ein roter Faden durch die Geschichte und das Schrifttum Israels zieht. Welches Kultsymbol bezeugt den wahren Gott in Israel, der sein Volk aus der Knechtschaft geführt hat? Die beiden mit dem Finger Gottes beschriebenen »Tafeln des Zeugnisses« (*luchôt hā'edut*) vom Sinai (Ex 31,18; 32,15 f. 19; 34,1-4.29) oder das »Guss-Kalb« (*'ēgael massēkäh*), das Aaron aus den goldenen Ohrringen des Volkes fertigte (Ex 32,2-4), göttliches Gebot oder menschliches Gebild?

Neben die priesterschriftlichen Anweisungen zum legitimen JHWH-Kult, die Mose in Ex 25-31 erhielt, treten die steinernen Gesetzestafeln, das »Grundgesetz« des Bundes, den er mit Israel geschlossen hatte, und die Mose aus der Hand Gottes selbst empfing (Ex 24,12; 31,18). Sie sollten in der Bundeslade aufbewahrt werden, die unter dem Kerubenthron ihren Ort fand (Ex 25,16-22). Die damit verbundene Symbolik könnte sprechender nicht sein. Der auf seinem irdischen Kerubenthron unsichtbare – in keinem Bild zu fassende¹² – Gott geht die engste Verbindung zur Lade mit den Tafeln vom Sinai ein. Wo diese sind, da ist auch Gott gegenwärtig. Da will er Mose begegnen. Und mit der Lade, die die Gesetzestafeln enthält, zieht er seinem Volk voran durch die Wüste ins gelobte Land (Num 11,33-36; Jos 3,1-4,18). Kein Götterbild, sondern die Tafeln vom Sinai verbürgen die Gottesnähe. Sie werden in der Konzeption von Ex 32 zum Gegenbild des Goldenen Kalbes. Da steht das Symbol des wahren Gottes gegen das Symbol der falschen Götter.

Der Abgrund, der sich zwischen JHWH und seinem Volk aufgetan hatte, kommt in 32,7-14 zwischen JHWH und Mose zur Sprache. Nur mit Mühe kann Moses Fürbitte JHWH von seinem Zorn und seinem Beschluss, das Volk zu vernichten, abbringen. Doch als er schließlich vom Berg hinabsteigt und selbst das Treiben des Volkes sieht, da erreicht die Erzählung ihren Höhepunkt. In dem auflodernden Zorn, der ihn packt, zerschmettert Mose die mitgebrachten von Gott selbst beschriebenen Tafeln. Hatte sich Israel als unwürdig erwiesen für die Gabe der Zehn Worte JHWHs, des wahren Gottes vom Sinai, dass Mose diese samt dem Goldenen Kalb, dem Götzenbild, der Zerstörung preisgab (V 19 f.)? Nahm er dem Volk, für das er eben noch vor JHWH eingetreten war, damit nicht das Symbol des wahren Gottes und Befreiers samt dem Bild ihrer falschen Götter? Stürzte der zürnende Mose Israel auf diese Weise nicht in die radikale Gottlosigkeit, in der er ihnen nichts beließ, noch nicht einmal die Illusion

⁹ B. Jacob (Anm. 7), 928.

¹⁰ B. Jacob (Anm. 7), 927.

¹¹ H. Belting, Skizzen zur Bilderfrage und zur Bilderpolitik heute, in: E. Nordhofen (Hrsg.), Bilderverbot. Die Sichtbarkeit des Unsichtbaren, Paderborn 2001, 36.

¹² In der alttestamentlichen Wissenschaft ist es heftig umstritten, ob auf dem Kerubenthron des Jerusalemer Tempels ursprünglich ein JHWH-Bild saß, oder ob JHWH von Anfang an anikonisch verehrt wurde. Vgl. dazu R. Lux (Anm. 6), 135 f. Dort weitere Literatur! Für die priesterschriftl. Texte des 5. Jh. war diese Frage längst im Sinne der Bildlosigkeit JHWHs entschieden.

ihres selbst gefertigten Götzenbildes? Diese Radikalität in der Mose, in einem symbolischen Vernichtungsakt die Grundlagen der wahren Religion und des Religionsersatzes gleichermaßen auslöscht, hinterlässt nichts als Ratlosigkeit. Sie mündet in ein blutiges Strafgericht, dem 3000 Mann zum Opfer fallen (V 27 f.), in eine Welt ohne Gnade und Erbarmen, durchzittert von Angst und Entsetzen. Denn die Götter der Angst wirken weder Rettung noch Freiheit. Sie führen in eine Welt, die nicht mehr zu retten ist, es sei denn durch Umkehr und Reue! So, wie das Unheil JHWH reute, das er Israel zu tun gedachte (V 14), so begibt sich daher auch Mose nach seinem Wüten in der Mitte Israels auf den Weg der Abkehr von seinem Zorn, um JHWH für Israel um Vergebung zu bitten (V 30-34).

Nicht die Katastrophe und kein Gott der Angst, sondern JHWH, der Gott der Reue, und sein Knecht Mose eröffnen den Weg, der zur Vergebung und zu einem Leben führt, das sich nicht von der Katastrophenangst beherrschen lässt und dieser bestreitet, sie sei die letzte Autorität, auf die wir zu hören hätten. Ein Leben aus der Bereitschaft zur Umkehr in und gegen die Katastrophen bleibt

vorgezeichnet in der kostbaren Gabe der erneuerten Tafeln des Bundes vom Sinai (Ex 34), in Gottes Wort und Gebot, das der Menschheit vorangeht, auf dem Weg der Befreiung aus Angst und Verzweiflung. Sie, die Zehn Worte vom Sinai, sind wie eine sichtbare Spur, die der Unsichtbare ausgelegt hat, der es zu folgen gilt. Sie sind JHWHs ausgesandte Apostel und Propheten, die uns zur Umkehr mahnen.

»»Bleibe bei deinem Befreier!« – das ist der rauschende, tragende Orgelpunkt der Erzählung. Gegen alle Gottheit und Majestät und Macht an sich kann man rebellieren. Und wer wie Israel ›herausgeführt‹ ist, *muß* sogar zuzeiten gegen sie rebellieren. [...] Doch gegen unseren Befreier zu rebellieren und sich in ein befremdetes Schweigen zu hüllen, wenn in abundanter Gnade, der Weg zur Umkehr, zu einem einzigen Schritt, zu einer aufrichtigen Gebärde, die sich ausstreckt nach dem Herrn, von neuem eröffnet wird – das muß ein unwiderrufliches Ende heißen, das muß der Gegenpol des Selbst-Widerrufs Gottes sein, das nackte menschliche Gegenbild seiner strahlenden göttlichen ›Reue‹.«¹³

¹³ K. H. Miskotte, Wenn die Götter schweigen. Vom Sinn des Alten Testaments, München 1966, 385.